

Offenlegungen nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

1. Allgemeines

DALE fällt aufgrund der angebotenen Dienstleistungen (Portfoliomanagement und Anlageberatung in Finanzinstrumente gemäß Art 3 WAG 2018) sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der Offenlegungs-VO. Für beide legt die Offenlegungs-VO gewisse Offenlegungspflichten fest, denen wir hiermit nachkommen.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

DALE berücksichtigt nachteilige Auswirkungen Ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Aus unseren Erfahrungen hat sich der Eindruck bestätigt, dass Nachhaltigkeitskriterien bzw. -risiken nach Branche, Region sowie auch nach Datenanbietern unterschiedlich betrachtet und evaluiert werden und damit keine einheitliche und konsistente Datenlage vorliegt. Diese Datenlage ist eine wesentliche Informationsquelle, um Transparenzverpflichtungen nachzukommen und entsprechende Strategien etablieren zu können. Darüber ist das nachhaltige und qualitative Produktangebot nach wie vor eingeschränkt. Dies macht es uns derzeit unmöglich, eine Strategie zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen effektiv und zu verhältnismäßigen Kosten für die Investoren umzusetzen. Die Auswahl an Fonds in die investiert wird erfolgt daher ohne explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nach klar festgelegten Kriterien.

3. Transparenz bei der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unser Unternehmen verfügt über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Unsere Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden. Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik:

„Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere unserer diesbezüglichen Strategie, zumal sie – aus Sicht ex ante – keine Inhalte aufweist, die diesbezügliche negative Auswirkungen zur Folge haben könnten.“

4. Rechtliche Hinweise

Wenngleich wir bestrebt sind, Sie anhand des vorliegenden Dokuments in Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, so müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Haftung oder Gewähr für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen können.

Wien, am 30. Juni 2023